

Medienmitteilung

Alle Bestimmungen für Fumoirs in einem Erlass zusammengefasst

Solothurn, 23. Februar 2010 – Der Regierungsrat hat eine Änderung der Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen beschlossen. Neu enthält die kantonale Verordnung auch die strengeren Regeln der Bundesgesetzgebung sowie die bisherigen Vollzugsgrundsätze des Gesundheitsamtes.

Anlass für diese Änderung ist das Inkrafttreten der bundesrechtlichen Bestimmungen zum Schutz vor Passivrauchen auf den 1. Mai 2010. Diese gelten auch in den Kantonen, soweit sie strenger sind als das kantonale Recht.

Für den Kanton Solothurn bedeutet dies: Die Fläche des Fumoirs darf ab 1. Mai 2010 höchstens einen Drittel der Gesamtfläche der Ausschankräume betragen (statt wie bisher weniger als die Hälfte) und das Fumoir muss über selbsttätig schliessende Türen verfügen.

Um Missverständnisse aufgrund des Vorhandenseins von unterschiedlichen bundes- und kantonalrechtlichen Bestimmungen zu vermeiden, werden im Interesse der Übersichtlichkeit alle ab 1. Mai 2010 im Kanton Solothurn massgebenden Bestimmungen in die kantonale Verordnung überführt.

Weitere Auskünfte erteilt:

Beat Pfluger, Leiter Rechtsdienst Gesundheitsamt, 032 627 93 75